

**Auswertungsbericht des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens zum Fachbeitrag
„Bodenschätze“**

Im vorgezogenen Beteiligungsverfahren der Kommunen der Region sowie der für die Erstellung des Umweltberichts zu beteiligenden Behörden gingen bei der Geschäftsstelle des regionalen Planungsverbandes 127 Stellungnahmen ein (120 Kommunen/Landratsämter und 7 Sonstige/Behörden). Davon wurden in 69 Stellungnahmen Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu den im Fachbeitrag vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze vorgetragen.

Neben vorgeschlagenen Erweiterungen, Reduzierungen bzw. Rücknahmen von bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des verbindlichen Regionalplans, Vorschlägen für Aufstufungen von Vorbehaltsgebieten zu Vorranggebieten sowie Vorschlägen für neue Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, enthält der Fachbeitrag auch eine ganze Reihe von Gebieten, die unverändert als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete beibehalten werden sollen. Diese unveränderten, bereits bestehenden verbindlichen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete sollten aus Gründen des Vertrauensschutzes bzw. der Planungssicherheit in diesem Fortschreibungsverfahren nur in gut begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei bereits vollzogenem vollständigen Abbau und realisierter Rekultivierung oder z.B. bei offensichtlicher Kollision mit planreifen Infrastrukturvorhaben) zurückgenommen werden.

Tabelle 1 zeigt zusammenfassend die unveränderten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Fachbeitrags und deren Bewertung im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens.

Tabelle 1: Unveränderte Gebiete

VR L400 (Bockhorn) Einverständnis
VR L401 (Dorfen) **Dorfen: Großflächiger Abbau wird abgelehnt; Vorschlag: Soll bleiben**
VR L402 (Dorfen) **Dorfen: Großflächiger Abbau wird abgelehnt; Vorschlag: Soll bleiben**
VB L40 (Isen) **Isen: Kollidiert mit geplanter Gasleitung; Vorschlag: Soll/Kann bleiben**
VB 31 (Ebersberg) **LRA: Kiesabbau ist beendet; Vorschlag: Streichen**
VB 32 (Hohenlinden) **LRA: Kleinwald, Feldgehölz, Ausgleichsfl.; Vorschlag: Soll bleiben**
VB 45 (Isen) **LRA: Eingriff in Wald ist zu vermeiden; Vorschlag: Soll bleiben**
VR 302 (Vaterstetten) Einverständnis
VB 42 (Finsing) Einverständnis
VB 48 (Neuching) Einverständnis
VR 403 (Neuching) Einverständnis
VR 401 (Erding) Einverständnis
VB 40 (Erding) Einverständnis
VB L41 (Kirchberg) **LRA: Eingriff in Wald ist zu vermeiden; Vorschlag: Soll bleiben**
VR 510 (Moosburg) Einverständnis
VR 503 (Haag a.d.Amper) Einverständnis
VR 512 (Zolling) Einverständnis
VR L504 (Wang) Einverständnis
VB L51 (Wang) Einverständnis
VR L503 (Wang/Mauern) Einverständnis
VB L50 (Mauern) Einverständnis

- VR 508 (Mauern) Einverständnis
VR 509 (Mauern) **Mauern: Soll gestrichen werden; Vorschlag: Streichen**
VR 5011 (Gammelsdorf) Einverständnis
VR 5006 (Hörgertshausen/Mauern/Gammelsdorf) Einverständnis
VR 511 (Rudelzhausen) Einverständnis
VR 5002 (Rudelzhausen) Einverständnis
VR L501 (Attenkirchen) Einverständnis
VR L500 (Attenkirchen) Einverständnis
VR L507 (Wolfersdorf) Einverständnis
VR L506 (Wolfersdorf) Einverständnis
VR 505 (Kirchdorf a.d.Amper) Einverständnis
VR 500 (Allershhausen) Einverständnis
VB 50 (Allershhausen) Allershhausen: Kiesabbau beendet; Vorschlag: Streichen
VR 502 (Fahrenzhausen) Einverständnis
VR 501 (Eching) Einverständnis
VR 800 (Unterföhring/Aschheim) Einverständnis
VB 80 (Aying) Aying: Schutz vor Immissionen; Vorschlag: Soll bleiben
VR L204 (Hilgertshausen-Tandern) Einverständnis
VR L201 (Dachau) LRA: Kollidiert mit möglicher Trasse Nordumfahrung DAH; Vorschlag: Rückstufung zu VB
VR L203 (Dachau/Hebertshausen) Einverständnis
VR 201 (Hebertshausen) Einverständnis; **Vorschlag: Aufgrund Kollision mit möglicher Trasse Südumfahrung Hebertshausen Rückstufung zu VB**
VR L200 (Bergkirchen/Dachau) Einverständnis
VB 20 (Bergkirchen) LRA: Als GE überplant und zum Großteil bebaut; Vorschlag: Südlichen Teil streichen
VR 100 (LHM) Einverständnis
VB 70 (Finning/Windach) Einverständnis
VB 71 (Geltendorf) Einverständnis
VR 701 (Geltendorf) Einverständnis
VB 60 (Moorenweis) Einverständnis
VR 600 (Adelshofen) Einverständnis
VR L600 (Egenhofen) Einverständnis
VR 200 (Altomünster) Einverständnis
VB 75 (Rott) Einverständnis
VR 700 (Denklingen) Denklingen: Schränkt Entwicklung Hirschvogel ein; Vorschlag: Teilfläche als Entwicklungspuffer streichen
VR 706 (Vilgertshofen) Einverständnis

Tabelle 2 zeigt zusammenfassend die geänderten/neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Fachbeitrags, die auf grundsätzliche Zustimmung stießen.

Tabelle 2: Neue/geänderte Gebiete, die auf grundsätzliches Einverständnis stießen

- VR 44 (Forstern)
VR 802 (Kirchheim b.München) LRA: Folgefunktion zur Sicherung der Amphibienvorkommen; Kirchheim: Maßgaben zur Vermeidung zusätzlichen LKW-Verkehrs; Vorschlag: Soll/kann bleiben
VR 41 (Erding/Fraunberg)
VR 5008 (Gammelsdorf)
VR 5006 (Mauern)
VR B 7437/1 (Hörgertshausen)

VR 5003 (Rudelzhausen/Hörgertshausen)
VR 5005 (Hörgertshausen)
VR 5004 (Hörgertshausen)
VR 5015 (Hörgertshausen)
VR 5007 (Rudelzhausen)
VR B 7436/1 (Rudelzhausen)
VR 5013 (Rudelzhausen)
VR 5012 (Au i.d.Hallertau/Rudelzhausen)
VR L502 (Au i.d.Hallertau)
VR L505 (Wolfersdorf)
VR L7536/2 (Zolling)
VR L509 (Zolling)
VR L508 (Zolling/Wolfersdorf)
VR 7535/1 (Hohenkammer)
VR 77 (Windach)
VR 7831/1 (Geltendorf)
VR 7832/1 (Geltendorf)
VR 603 (Jesenwang/Landsberied/Mammendorf) LRA: Zustimmung, wenn Hecke erhalten bleibt und Folgenutzung Hecken und/oder Feldgehölze; Vorschlag: Soll/kann bleiben
VR L7733/1 (Egenhofen) LRA: Zustimmung, wenn Folgenutzung Heckenstrukturen etc.; Vorschlag: Soll/kann bleiben.

Nachfolgend sind die eingegangenen Anregungen, Hinweise, Bedenken etc. im Einzelnen kommentierend bewertet:

Inhalt	Seite
1. Landkreis Dachau	4
2. Landkreis Ebersberg	5
3. Landkreis Erding	6
4. Landkreis Freising	10
5. Landkreis Fürstenfeldbruck	12
6. Landkreis Landsberg am Lech	13
7. Landeshauptstadt München	17
8. Landkreis München	18
9. Landkreis Starnberg	24
10. Sonstige	26

1. Landkreis Dachau

Große Kreisstadt Dachau

VR 7734/1 (Gemeinde Hebertshausen) kollidiert mit Ostumfahrung Dachau.

Kommentar/Ergebnis: Das VR 7734/1 wird im Süden etwas zurückgenommen, so dass es zu keiner Überschneidung mit der raumgeordneten Trasse kommt.

Gemeinde Hebertshausen

VR 7734/1 Um den Bau der Nord-Ost-Umfahrung Dachau mit Südumfahrung Hebertshausen nicht zu gefährden sollte vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens keine Festlegung erfolgen.

Kommentar/Ergebnis: Das VR 7734/1 wird im Süden etwas zurückgenommen, so dass es zu keiner Überschneidung mit der raumgeordneten Trasse kommt.

VR 7735/1 Um den Bau der Nord-Ost-Umfahrung Dachau mit Südumfahrung Hebertshausen nicht zu gefährden sollte vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens keine Festlegung erfolgen.

Kommentar/Ergebnis: Das VR 7735/1 liegt deutlich östlich der raumgeordneten Trasse. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

Gemeinde Schwabhausen

VR L7633/1 Die Gemeinde Schwabhausen ist mit der geplanten Ausweisung ohne Nennung von Gründen nicht einverstanden.

Kommentar/Ergebnis: Die Gründe für die Ablehnung sollten genannt werden. Nur so können potentielle Nutzungskonflikte bewertet und abgewogen werden.

Landratsamt Dachau

VB 20 (Gemeinde Bergkirchen) ist als Gewerbegebiet überplant und zum Großteil bebaut.

Kommentar/Ergebnis: Das VB 20 wird im Süden zurückgenommen und an den FNP angepasst.

VR 7734/1 (Gemeinde Hebertshausen) kollidiert mit Ostumfahrung Dachau; es grenzt an ein FFH-Gebiet an; Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Auswirkungen auf vorkommende relevante Tierarten sind zu ermitteln.

Kommentar/Ergebnis: Das VR 7734/1 wird im Süden etwas zurückgenommen, so dass es zu keiner Überschneidung mit der raumgeordneten Trasse kommt. Dadurch vergrößert sich auch der Abstand zum südlichen FFH-Gebiet. Auf der Ebene der Regionalplanung kann den weiteren naturschutzfachlichen Belangen durch Festlegung der Nachfolgefunktion Rechnung getragen werden. Ggf. erforderliche weitergehende Maßgaben bleiben der Abbaugenehmigung vorbehalten.

VR 7735/1 (Gemeinde Hebertshausen) Die Vereinbarkeit mit angrenzendem LSG und FFH-Gebiet ist zu gewährleisten. Auswirkungen auf vorkommende relevante Tierarten sind zu ermitteln.

Kommentar/Ergebnis: Auf der Ebene der Regionalplanung kann den naturschutzfachlichen Belangen durch Festlegung der Nachfolgefunktion Rechnung getragen werden. Ggf. erforderliche weitergehende Maßgaben bleiben der Abbaugenehmigung vorbehalten.

VR L201 (Stadt Dachau) kollidiert mit möglicher Trasse der Nordumfahrung Dachau.

Kommentar/Ergebnis: Das Vorranggebiet L201 soll zum Vorbehaltsgebiet zurückgestuft werden.

VR 202 (Gemeinde Hilgertshausen-Tandern) Eine Altlastenverdachtsfläche kann betroffen sein. Auswirkungen auf vorkommende relevante Tierarten sind zu ermitteln.

Kommentar/Ergebnis: Dies festzustellen und zu ermitteln, obliegt nicht der Regionalplanung. Ggf. erforderliche Schritte und Maßgaben bleiben der Abbaugenehmigung vorbehalten.

VR 7633/1 (Gemeinde Altomünster) grenzt an Wald; Auswirkungen auf vorkommende relevante Tierarten sind zu ermitteln.

Kommentar/Ergebnis: Forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen kann auf der Ebene der Regionalplanung durch Festlegung der Nachfolgefunktion Rechnung getragen werden. Ggf. erforderliche weitergehende Maßgaben sind im Zuge der Abbaugenehmigung festzulegen und zu regeln.

VR L202 (Stadt Dachau) Landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen sind zu erhalten.

Auswirkungen auf vorkommende relevante Tierarten sind zu ermitteln.

Kommentar/Ergebnis: Den naturschutzfachlichen Belangen kann auf der Ebene der Regionalplanung durch Festlegung der Nachfolgefunktion Rechnung getragen werden. Ggf. erforderliche weitergehende Maßgaben sind im Zuge der Abbaugenehmigung festzulegen und zu regeln.

2. Landkreis Ebersberg

Stadt Ebersberg

Es wird angeregt, nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Dieding nach Traxl und östlich der Gemeindeverbindungsstraße Rinding nach Äpfelkam ein weiteres 3,87 ha großes VR im Regionalplan festzulegen.

Kommentar/Ergebnis: Im Regionalplan werden nur Vorrang- und Vorbehaltsgebiete größer 10 ha ausgewiesen.

VR 300 ist gemäß den Planungen der Stadt Ebersberg in den Regionalplan aufzunehmen.

Kommentar/Ergebnis: Das VR 300 wird im Nordwesten entsprechend ergänzt.

Markt Kirchseon

VR 7937/1 Im rechtskräftigen FNP sind 2 Konzentrationsflächen für Kiesabbau dargestellt (in Buch und in Eglharting). Diese sichern die Versorgung über den örtlichen Bedarf hinaus für die nächsten 10 – 15 Jahre. Das VR 7937/1 ist zu streichen.

Kommentar/Ergebnis: Das VR 7937/1 wird wegen erheblichen Nutzungskonflikten gestrichen.

Gemeinde Pliening

VR 301 Die Ausweisung wird abgelehnt, weil damit andere Nutzungen ausgeschlossen wären und das benachbarte Wohngebiet östlich des Abfanggrabens erheblichen Lärm- und Staubbelastungen ausgesetzt wäre. Durch veränderte Grundwasserverhältnisse sind Schäden an Wohngebäuden zu befürchten. Einer Erweiterung nach Norden könnte bei Festlegung eines Vorbehaltsgebietes sowie einem großzügig bemessene Abstand zum Abfanggraben im Osten zugestimmt werden. Dies setzte auch voraus, dass der entstehende zusätzliche Verkehr nicht durch Landsham und Landsham Moos führt und nach erfolgtem Abbau wiederverfüllt wird. Es wird

darauf hingewiesen, dass der FNP im Bereich des geplanten VR u.a. zu erhaltende Vegetationsflächen mit besonderer Bedeutung für Ökologie und Landschaftsbild darstellt.
Kommentar/Ergebnis: Das VR 301 wird im Norden und Westen zurückgenommen. Die verkehrliche Erschließung und die naturschutzfachlichen Belange sind im Zuge der Abbaugenehmigung zu regeln.

Landratsamt Ebersberg

VR 30 (Stadt Ebersberg) Aufstufung zu VR erübrigt sich, da Kiesabbau erschöpft und abgeschlossen ist. Die nördliche spornartige Erweiterung soll um 1/3 zurückgenommen werden.
Kommentar/Ergebnis: Es besteht noch eine Abbaugenehmigung bis 2012, die verlängert werden soll. Die Erweiterungsfläche südlich des Weilers Rinding wird etwas zurückgenommen.

VB 31 (Stadt Ebersberg) kann gestrichen werden, da Kiesabbau beendet ist.
Kommentar/Ergebnis: VB 31 wird gestrichen.

VB 32 (Gemeinde Hohenlinden) soll gestrichen werden, da Kleinwaldbestand, Feldgehölz und ökologische Ausgleichsfläche.
Kommentar/Ergebnis: Es handelt sich um ein bereits bestehendes Vorbehaltsgebiet. Den naturschutzfachlichen Belangen kann und soll bei den weiteren Planungen Rechnung getragen werden.

VR 7937/1 (Gemeinde Kirchseeon) soll gestrichen werden; liegt vollständig im Wald, Widerspruch zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
Kommentar/Ergebnis: Das VR 7937/1 wird wegen erheblichen Nutzungskonflikten gestrichen.

VR 301 (Gemeinde Pliening) wird wegen Feldgehölzen, Kleinwaldbeständen, Kleinfließgewässern und ökologischen Ausgleichsflächen sowie der Nähe zum SPA-Vogelschutzgebiet „Ismaninger Speichersee“ abgelehnt.
Kommentar/Ergebnis: Das VR 301 wird im Norden und Westen zurückgenommen. Die naturschutzfachlichen Belange sind im Zuge der Abbaugenehmigung zu regeln.

3. Landkreis Erding

Stadt Dorfen

VR 7738/2 Der Landschaftsplan der Stadt Dorfen sieht hier eine Aufforstung vor.
Kommentar/Ergebnis: Dies kann als Nachfolgefunktion festgelegt und umgesetzt werden.

VR 7738/1 Diese Fläche ist bereits im Landschaftsplan der Stadt Dorfen als Fläche für Abgrabungen bzw. Aufschüttungen eingetragen. Ein Teil der Fläche ist als „Erhalt bedeutender Feucht- bzw. Gewässerlebensräume“ dargestellt. Im Planfeststellungsbeschluss zur A 94 ist der Bereich als Auffüllfläche für Überschussmassen aus dem Autobahnbau vorgesehen.
Kommentar/Ergebnis: Die angesprochenen Nutzungen/Funktionen sind kein zwingender Widerspruch zum Bodenschatzabbau. Im Zuge der Abbaugenehmigung können konkrete Festlegungen und Prioritäten auch im zeitlichen Ablauf getroffen werden.

Gemeinde Eitting

VR 400 Es wird angeregt das Gebiet nach Süden bis zum Eittinger Weiher zu erweitern; abschnittsweiser kleinräumlicher Abbau mit unmittelbarer Rekultivierung wird gefordert.

Kommentar/Ergebnis: Stufenweiser Abbau mit unmittelbarer Rekultivierung soll als verbindliches Ziel im Regionalplan festgesetzt werden.

Stadt Erding

VR 402 Mit der Vergrößerung des VR 402 würde in schützenswerte Randbereiche der Sempt eingegriffen. Innerhalb des im RP festgesetzten VR gibt es genügend noch nicht ausgebeutete Flächen. Es wurde beantragt die Abbaugenehmigung bis 2025 zu verlängern. Daraus kann abgeleitet werden, dass für eine Vergrößerung des Abbaugebietes kurz- bis mittelfristig kein Bedarf besteht.

Kommentar/Ergebnis: Mit der geplanter Erweiterung im Osten besteht noch ausreichender Abstand zur Sempt. Die Bedarfsfrage wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt.

Gemeinde Forstern

VR 43 Die städtebauliche Entwicklung, insbesondere des GE Forstern-Nord, wird erheblich eingeschränkt, daher wird ein reduziertes VB gefordert.

Kommentar/Ergebnis: Im Osten sieht der Fachbeitrag gegenüber dem verbindlichen Regionalplan ohnehin eine Reduktion des Abbaugebietes vor. Dieses wird nun noch etwas stärker reduziert.

Gemeinde Inning a.Holz

Die Gemeinde bittet um Aufnahme zweier Sandabbauf Flächen (2,0 ha und 6,5 ha) sowie eines Vorbehaltsgebietes für Gewerbe in den Regionalplan.

Kommentar/Ergebnis: Im Regionalplan werden nur Vorrang- und Vorbehaltsgebiete größer 10 ha dargestellt. Regionalplanerische Vorbehaltsgebiete für Gewerbe sind gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern nicht vorgesehen.

Gemeinde Markt Isen

VB L40 wird von der geplanten Gashochdruckleitung Burghausen – Finsing tangiert.

Im bereits bestehenden Vorbehaltsgebiet kann der Belang Abbau von Lehm und Ton mit der geplanten Gasleitung abgestimmt und in Einklang gebracht werden.

Gemeinde Langenbach

Die Gemeinde schlägt vor die Eignung einer beantragten Kiesabbauf läche (7,5 ha) für die Aufnahme in den Regionalplan prüfen zu lassen.

Kommentar/Ergebnis: Im Regionalplan werden nur Vorrang- und Vorbehaltsgebiete größer 10 ha dargestellt.

Gemeinde Moosinning

VR 46 Das geplante VR 46 soll zum Erhalt der kommunalen Planungshoheit VB bleiben und im Norden und Nordosten zur Ermöglichung der B 388 neu, über deren Trassenverlauf mit dem Straßenbauamt und der ROB endlich Einigkeit erzielt werden konnte, reduziert werden. Stattdessen könnte nach Westen erweitert werden.

Kommentar/Ergebnis: Der nördliche Teil im Bereich der geplanten B 388 neu wird wieder zum Vorbehaltsgebiet zurückgestuft. Bodenschatzabbau und Straßenbau können damit grundsätzlich abgestimmt und in Einklang gebracht werden.

VR 47 Das geplante VR 47 steht im Konflikt zur geplanten gemeindlichen Entwicklung (Sport- und Gemeinbedarfseinrichtungen).

Kommentar/Ergebnis: Auf die im Fachbeitrag vorgeschlagene Erweiterungsfläche im Westen wird verzichtet.

Gemeinde Neuching

VR 404 Die Zufahrt zu den Abbaugebieten ist nach wie vor nicht gesichert. Die Kiesunternehmen halten sich nicht an Absprachen und Abmachungen und benutzen Straßen und Wege der Gemeinden, die eigentlich für „Kiesverkehr“ gesperrt sind. Für Erweiterung des Vorranggebietes im geplanten Umfang besteht kein Bedarf.

Kommentar/Ergebnis: Die Bedarfsfrage wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt. „Kommunalverträgliche“ Zu- und Abfahrten sollten im Zuge der Abbaugenehmigung verbindlich festgelegt werden.

Ordnungsrechtliche Fragen (welche Abmachungen getroffen und eingehalten werden) können nicht auf der Ebene der Regionalplanung gelöst werden. Der regionale Planungsverband kann jedoch gerne anbieten, im Falle von Problemen über den Industrieverband darauf hinzuwirken, dass sich die Unternehmen ihrer diesbezüglichen Verantwortung stellen.

Gemeinde Pastetten

VR 49 Auf Abstand zur Wohnbebauung wird hingewiesen.

Kommentar/Ergebnis: Die vorgeschlagene Erweiterung wird im Westen und Osten etwas zurückgenommen.

Gemeinde Taufkirchen (Vils)

VR L403 Erweiterung nach Osten wird zum Schutz der Kulturlandschaft und des Wasserhaushalts sowie der Bevölkerung abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: Die Vorschläge des Fachbeitrags wurden mit Vertretern der Wasserwirtschaft erörtert und abgestimmt. Die relativ maßvolle Erweiterung des VR L403 nach Osten wurde diesbezüglich als unproblematisch bewertet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe und des verbindlich festzulegenden (als Ziel des Fortschreibungsentwurfs) stufenweisen Abbaus sowie des verbleibenden Abstandes zu Unterhofkirchen werden die (temporären) Eingriffe in die Kulturlandschaft sowie die Belastungen für die Bevölkerung für vertretbar erachtet.

Landratsamt Erding

Allgemein: Die Ausweisung von Vorranggebieten sollte quantitativ gegenüber Vorbehaltsgebieten deutlich zurücktreten. Die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft erfordert grundsätzlich eine vorherige landesplanerische Beurteilung.

Ohne Abbau- und Flächenbilanzen kann der Umfang erforderlicher Bedarfsdeckung nicht seriös abgeschätzt werden. Nassauskiesung sollte nur im Ausnahmefall erfolgen.

Kommentar/Ergebnis: Zielsetzung der Regionalplan-Fortschreibung ist es, im Zuge der Auswertung des offiziellen Anhörverfahrens und der Zusammenschau aller vorgetragenen Belange und Anregungen ein räumlich und fachlich ausgewogenes Konzept zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu erstellen und beschließen zu lassen.

VR 400 (Gemeinde Eitting) Das Erweiterungsareal liegt innerhalb eines Natura 2000–Gebietes (landesweit bedeutsames Wiesenbrütergebiet).

Kommentar/Ergebnis: Überschneidungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze mit Natura 2000–Gebieten sollen grundsätzlich zugunsten der Natura 2000–Gebiete bereinigt werden. Bei der geplanten Erweiterung des VR 400 konnte dies durch das RIS der Regierung von Oberbayern nicht bestätigt werden.

VR 402 (Stadt Erding) Im rechtskräftigen VR läuft der Abbau noch bis 2025. Aktueller Bedarf für Erweiterung kann nicht gesehen werden. Schutzstreifen zur Semptau ist einzuhalten.

Kommentar/Ergebnis: Mit der geplanter Erweiterung im Osten besteht noch ausreichender Abstand zur Sempt. Die Bedarfsfrage wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt.

VB 46 (Gemeinde Moosinning) liegt in Zone III des Grünzugskonzeptes des Flughafens.

Ein zwingender Widerspruch zum Landschaftskonzept der FMG kann nicht gesehen werden. Über die Nachfolgefunktion kann das Landschaftskonzept gestützt und umgesetzt werden. Die FMG wird im Übrigen im offiziellen Anhörverfahren beteiligt werden.

VR 404 (Gemeinde Neuching) liegt im potentiellen Wiesenbrütergebiet „Neuchinger Moos“. Es wird gefordert, sich auf das bisherige Abbauzentrum zu konzentrieren und das Gebiet deutlich verkleinert als VB festzulegen.

Kommentar/Ergebnis: Mit der vorgeschlagenen Erweiterung wird gleichzeitig eine große Fläche aus dem Regionalplan gestrichen. Diese könnte für Wiesenbrüter gesichert und entwickelt werden. Als Nachfolgefunktion für dieses zurückgenommene Gebiet ist im Regionalplan „Biotopentwicklung, natürliche Sukzession“ festgelegt.

VB 49 (Gemeinde Pastetten) Die Darstellung als VR ist mit dem Abbau- und Rekultivierungskonzept der Gemeinde Pastetten abzugleichen. In Ortsnähe und nahe an der GVS sollte die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang haben.

Kommentar/Ergebnis: Im offiziellen Anhörverfahren erhält die Gemeinde noch mal Gelegenheit ihr Abbau- und Rekultivierungskonzept einzubringen. Die Festlegung der Nachfolgefunktion kann selbstverständlich in Abstimmung mit dem Rekultivierungskonzept der Gemeinde erfolgen.

VB 45 (Gemeinde Isen) Eingriff in Wald ist zu vermeiden.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden.

VR L401/VR L402 (Gemeinde Dorfen) Ein großräumiger Abbau wird aus landschaftsökologischen Gründen abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: Stufenweiser Abbau und sukzessive Rekultivierung sollen als verbindliches Ziel im Regionalplan festgesetzt werden.

VB L41 (Gemeinde Kirchberg) Eingriff in Wald ist zu vermeiden.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden. Dabei handelt es sich beim VB L41 um ein bereits bestehendes, unverändert zu übernehmendes Vorbehaltsgebiet.

VR L7538/1 (Gemeinde Hohenpolding) Das besonders schützenswerte Bachaue-System des Suldinger Baches ist zu erhalten.

Kommentar/Ergebnis: Dies kann/soll im Zuge der Abbaugenehmigung festgelegt werden.

VR L7638/1 (Gemeinde Hohenpolding) Ein großräumiger Abbau wird aus landschaftsökologischen Gründen abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: Stufenweiser Abbau und sukzessive Rekultivierung sollen als verbindliches Ziel im Regionalplan festgesetzt werden.

4. Landkreis Freising

Gemeinde Allershausen

VB 50 Dieses Abbaugelände ist bereits aufgelassen und z.T. rekultiviert. Es kann daher aus dem Regionalplan gestrichen werden.

Kommentar/Ergebnis: VB 50 wird gestrichen.

Gemeinde Eching

VR 7635/1 Dem Vorranggebiet wird, soweit es im Gemeindeentwicklungsprogramm dargestellt ist, zugestimmt.

Kommentar/Ergebnis: VR 7635/1 soll so beibehalten werden.

Bei Dietersheim fehlt Darstellung „Bereich, der für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommt“.

Dieser kartographische Fehler wird entschuldigt und korrigiert.

Stadt Freising

VR 51 Der Bereich westlich der B 11 kollidiert mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan 138 Biomasseverwertung.

Der westliche Bereich kollidiert mit dem Erholungsgebiet Pullinger Weiher. Der nördliche Bereich kollidiert u.U. mit wasserwirtschaftlichen Belangen.

Das VB 51 an der B 11 sollte nicht zum VR aufgestuft werden.

Kommentar/Ergebnis: Die im Fachbeitrag vorgeschlagenen Erweiterungen werden wieder zurückgenommen. Der nördliche Teil wird nicht zum VR aufgestuft. Dies ist u.a. Ergebnis der Abstimmung mit Vertretern der Wasserwirtschaft.

Gemeinde Haag a.d.Amper

VR 7536/1 In diesem Ausmaß nicht erforderlich und aus landschaftsplanerischer Sicht problematisch; in unmittelbarer Nähe gibt es bereits genehmigte Kiesabbauflächen, die im RP nicht enthalten sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass einerseits für bestehende Abbaugelände wegen mangelnden Bedarfs Fristverlängerungen beantragt werden, andererseits aber neue Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Kommentar/Ergebnis: Die Bedarfsfrage wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt. Stufenweiser Abbau und sukzessive Rekultivierung sollen als Ziel verbindlich festgelegt werden.

Gemeinde Hallbergmoos

VR 504 Der geplanten Erweiterung wird zugestimmt, wenn im Zuge der Rekultivierung ein Badeweiher mit gesicherter Erschließung für die Bevölkerung geschaffen wird.

Kommentar/Ergebnis: Die vorgeschlagene Erweiterung wird aufgrund der Überschneidung mit einem FFH-Gebiet zurückgenommen.

Gemeinde Marzling

Kiesabbaugebiete in Marzling bedingen Straßenverunreinigungen, Verkehrsprobleme, Umweltbelastungen, Verlust an wertvollem Ackerland und Vogelschlaggefahr.

Kommentar/Ergebnis: Diese Konflikte sind im Zuge der Abbaugenehmigung mit festzulegender Rekultivierung zu lösen.

Gemeinde Zolling

VR L7536/1 Für dieses VR besteht kein Bedarf.

Kommentar/Ergebnis: Die Bedarfsfrage wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt.

Landratsamt Freising

VR 51 (Große Kreisstadt Freising) kollidiert mit wasserwirtschaftlichen Planungen der Stadtwerke Freising (Trinkwasserschutz). Zudem besteht die Gefahr von Vogelschlag, da das Gebiet im Anflugsektor des Flughafens liegt. Es kann daher nur kleinflächigem Abbau bei sofortiger Wiederverfüllung zugestimmt werden. Außerdem kollidiert der geplante Abbau mit einem Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiet. Die Nutzbarkeit für Wiesenbrüter würde erheblich eingeschränkt; allenfalls bei Verzicht auf Gehölzsäume (Wiesenbrüter) und zügiger Wiederverfüllung eventuell hinnehmbar.

Kommentar/Ergebnis: Die im Fachbeitrag vorgeschlagenen Erweiterungen werden wieder zurückgenommen. Der nördliche Teil wird nicht zum VR aufgestuft. Dies ist auch Ergebnis der Abstimmung mit Vertretern der Wasserwirtschaft.

VR 504 (Gemeinde Hallbergmoos) liegt innerhalb eines FFH-Gebiets (mit Auwald bestockt) und LSG. Die geplante Erweiterung widerspricht den Vorgaben der FFH-Richtlinie. Die erhebliche Veränderung des LSG-Charakters wäre nur bei zügiger Wiederverfüllung noch hinnehmbar.

Kommentar/Ergebnis: Die vorgeschlagene Erweiterung wird aufgrund der Überschneidung mit einem FFH-Gebiet und aufgrund des hohen Konfliktpotenzials zurückgenommen.

5. Landkreis Fürstenfeldbruck

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Die Stadt Fürstenfeldbruck verweist auf den Entwurf zur 57. FNP-Änderung und die darin dargestellten Konzentrationsflächen für Kiesabbau. Sie beantragt diese in den Regionalplan zu übernehmen. In der Nebenkarte der Arbeitskarte Bodenschätze sind die Konzentrationsflächen des Vorentwurfs zur 57. FNP-Änderung dargestellt.

Kommentar/Ergebnis: Die im Entwurf zur 57. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen werden übernommen. Einzig bei VR 601 wird vom verbindlichen Vorranggebiet des Regionalplans, aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit, im Osten etwas weniger zurückgenommen als dies der Entwurf zur 57. Änderung des FNP vorsieht. Ein ausreichender Puffer zum westlichen Ortsrand Fürstenfeldbrucks bleibt bestehen.

VR 601 Aus städtebaulichen Gründen, wegen Lärm- und Staubemissionen, Grünplanungen, der ansässigen Beobachtungsstation der Landesanstalt für Landwirtschaft, landwirtschaftlichen Produktionsflächen, kartierten Bodendenkmälern, Eingriffen in Wald und Naherholungsgebiete sowie einem angrenzenden WSG wird der überdimensionierte Umgriff des Vorranggebietes des Fachbeitrags abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: Der Umgriff des Fachbeitrags wird reduziert und weitgehend an die Konzentrationsfläche des Entwurfs zur 57. FNP-Änderung angepasst.

VR 602 Dem Vorschlag des Fachbeitrags wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings geht das vorgeschlagene VR des Fachbeitrags im Nordosten über die Konzentrationsfläche des Entwurfs der 57. FNP-Änderung hinaus. Mit dem Vorschlag des Fachbeitrags würde das VR 602 mit der bestehenden Kiesgrube „Geiger“ verschmelzen und den südwestlichen Ortsrand der Stadt FFB optisch dominieren.

Kommentar/Ergebnis: Die im Entwurf zur 57. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen werden übernommen.

Weiterer Vorschlag: Darstellung eines VR südwestlich der St 2054 in Richtung Maisach. Die Konzentrationsfläche des Vorentwurfs zur 57. FNP-Änderung sollte nach Westen erweitert werden (Entwurf zur 57. FNP-Änderung). Mit dieser Erweiterung würde die beantragte Zurücknahme des VR 601 östlich der Kieswerkstraße kompensiert.

Kommentar/Ergebnis: Die im Entwurf zur 57. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen werden übernommen.

Landratsamt Fürstenfeldbruck

VR 601 (Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck) Im südlichen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich ein Naherholungsgebiet mit Erholungswald, Radweg und Waldlehrpfad. Wertvolle Biotope sind jedoch nicht betroffen. Der Ausweitung des VR kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn die am Waldrand bestehenden Laubbäume

erhalten werden, die Rekultivierungsmaßnahmen mit zeitlich eng abgestimmten Abbaufrieten und Rekultivierungszeiten gekoppelt sind und mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet wird. Im Nordosten ist die Sichtbeziehung zur kath. Kirche St. Sebastian zu erhalten.

Auf Fl.-Nr. 899-905, 386 (?) liegt eine Altlastenverdachtsfläche.

VR 601 Antrag FFB Für die beantragte Erweiterung besteht bereits eine planfestgestellte Abbaugenehmigung inklusive Rekultivierungsaufgaben des Landratsamtes.

Kommentar/Ergebnis: VR 601 wird weitgehend an die Konzentrationsfläche des Entwurfs zur 57. FNP-Änderung der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck angepasst. Hinweis auf Altlasten kann/soll im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden.

VR 602 (Große Kreisstadt Fürstfeldbruck) Die neu beantragte Fläche befindet sich unmittelbar östlich anschließend an das rekultivierte Erholungsgebiet „Pucher Meer“. Im Süden liegt eine rekultivierte, biotopkartierte südexponierte Hangfläche, die zu erhalten ist.

VR 602 Antrag FFB Die beiden Flächen sind genehmigt, zum Teil bereits abgebaut und rekultiviert.

Kommentar/Ergebnis: Die im Entwurf zur 57. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationsflächen der Großen Kreisstadt Fürstfeldbruck werden übernommen. Den naturschutzfachlichen Hinweisen kann/soll im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden.

VR 603 (Gemeinden Jesenwang, Landsberied, Mammendorf) Der südlichen Erweiterungsfläche kann zugestimmt werden, wenn die Nord-Süd verlaufende biotopkartierte Hecke als Lebens- und Rückzugsraum für Vögel und Kleinsäuger erhalten bleibt. Im nördlichen Erweiterungsbereich sind bei den Rekultivierungsaufgaben Pflanzungen von Hecken und Feldgehölzen festzusetzen.

Kommentar/Ergebnis: Den naturschutzfachlichen Forderungen kann/soll im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden.

L7733/1 (Gemeinde Egenhofen) Die angrenzenden Feldgehölze im Süden sind zu erhalten. Bei der Rekultivierung ist die Neuanlage von Heckenstrukturen und /oder Feldgehölzen festzusetzen.

Kommentar/Ergebnis: Den Forderungen kann durch Festlegung einer entsprechenden regionalplanerischen Folgefunktion sowie im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden.

6. Landkreis Landsberg am Lech

Gemeinde Denklingen

VR 700 ist ersatzlos aus dem Regionalplan zu streichen, da dadurch die Entwicklung der Fa. Hirschvogel eingeschränkt wird.

Kommentar/Ergebnis: VR 700 ist ein bereits bestehendes Vorranggebiet im Regionalplan, das unverändert übernommen werden soll. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit sollte die geforderte ersatzlose Streichung unterbleiben. Als Kompromiss wird VR 700 im Westen um ca. 200 m zurückgenommen, um der Fa. Hirschvogel kurz- bis mittelfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen.

Gemeinde Eresing

VR 7931/1 (Gemeinde Penzing) Aus Sicht der Gemeinde gibt es in den umliegenden Gemeinden ausreichend Kiesabbaugebiete, so dass dieses VR nicht erforderlich ist. Weitere Abbauflächen sind wegen rückläufigen Verbrauchsmengen nicht nötig. Außerdem ist die Erschließung des geplanten VR nur über Wohngebiete möglich.

Kommentar/Ergebnis: Aufgrund erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedenken wird VR 7931/1 gestrichen.

Gemeinde Finning

VR 7931/1 (Gemeinde Penzing) Aus Sicht der Gemeinde gibt es in den umliegenden Gemeinden ausreichend Kiesabbaugebiete, so dass dieses VR nicht erforderlich ist. Weitere Abbauflächen sind wegen rückläufigen Verbrauchsmengen nicht nötig.

Kommentar/Ergebnis: Aufgrund erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedenken wird VR 7931/1 gestrichen.

Gemeinde Hurlach

VR 72 Aufstufung zum VR wird abgelehnt. Die Gemeinde trägt bereits überproportional zum Rohstoffabbau bei.

Kommentar/Ergebnis: Die im Fachbeitrag vorgeschlagene Aufstufung zum Vorranggebiet unterbleibt. VR 72 bleibt Vorbehaltsgebiet (VB 72).

VR 73 Aufstufung zum VR wird abgelehnt. Die Gemeinde trägt bereits überproportional zum Rohstoffabbau bei.

Kommentar/Ergebnis: Die im Fachbeitrag vorgeschlagene Aufstufung zum Vorranggebiet unterbleibt. VR 73 bleibt Vorbehaltsgebiet (VB 73).

Gemeinde Igling

VR 704 Die vorgeschlagene Ausweitung wird abgelehnt. Das Abbaugbiet rückt zu nah an Ort heran und hindert die gemeindliche Entwicklung. Die Gemeinde ist ohnehin flächenmäßig überproportional von Kiesabbau betroffen.

Kommentar/Ergebnis: VR 704 wird im Westen und im Süden etwas zurückgenommen.

VR 703 Die vorgeschlagene Ausweitung wird abgelehnt. Die Gemeinde ist ohnehin flächenmäßig überproportional von Kiesabbau betroffen.

Kommentar/Ergebnis: VR 703 wird an den Kiesabbau-Rahmenplan vom 22.12.1993, zuletzt geändert am 11.04.1994 angepasst.

Stadt Landsberg am Lech

VR 703 ist an den Kiesabbau-Rahmenplan anzupassen.

Kommentar/Ergebnis: VR 703 wird an den Kiesabbau-Rahmenplan vom 22.12.1993, zuletzt geändert am 11.04.1994, angepasst.

Gemeinde Obermeitingen

VR 702 Die geplante Erweiterung des VR wird wegen Konflikten mit dem Landschaftsschutz im Osten und wegen Konflikten aufgrund der Nähe zum Ortsteil Kolonie Obermeitingen im Westen abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: Die vorgeschlagene Erweiterung des VR 702 wird im Westen sowie im Nordosten an der Grenze zu Schwabstadt etwas zurückgenommen.

Gemeinde Penzing

VR 7931/1 Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Penzing sind Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau nördlich der A 96 dargestellt. Die Festlegungen im Regionalplan sollten nicht über die Darstellungen im FNP hinausgehen. Das VR östlich Ramsach liegt im Bereich eines geplanten Wasserschutzgebietes und wird abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: Aufgrund erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedenken wird VR 7931/1 gestrichen.

VR 74 Die Festlegung im Regionalplan hat sich auf die Darstellung im FNP der Gemeinde Penzing zu beschränken.

Kommentar/Ergebnis: Auf die im Fachbeitrag vorgeschlagene Erweiterung wird verzichtet. Es bleibt beim Flächenumfang des ursprünglichen Vorbehaltsgebietes, das dem Vorschlag des Fachbeitrags folgend, zum Vorranggebiet aufgestuft werden soll.

Gemeinde Prittriching

VR 7831/2 Der nördliche Teil reicht zu nahe an das Freibad und an die Wohnbebauung heran und wird aus Immissionsschutzgründen abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: VR 7831/2 wird im Norden etwas zurückgenommen.

Gemeinde Reichling

VR 705 Mit der geplanten Erweiterung des VR nach Osten über die St 2057 hinweg ist eine vollständige Ausbeute schlechterdings nicht möglich. Insgesamt würden mit der geplanten Erweiterung weitere Waldflächen in Anspruch genommen. VR 705 sollte ganz aus dem Regionalplan genommen werden, zumal an dieser Stelle auch ein Gewerbegebiet entstehen könnte.

Kommentar/Ergebnis: Die vorgeschlagenen Erweiterungen werden wegen Überlagerung mit einem FFH-Gebiet zurückgenommen.

Gemeinde Scheuring

VR 7831/2 (Gemeinde Prittriching) Wegen befürchteten Einschränkungen für die angrenzenden Scheuringer Grundstücke wird das VR abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: VR 7831/2 liegt weit (über 1 km) von Scheuringer Siedlungsflächen entfernt.

Die Gemeinde beabsichtigt im Bereich der sog. „Burgselkiesgrube“ die Abbaufäche nach Süden zu erweitern. Um Aufnahme in den Regionalplan wird gebeten.

Kommentar/Ergebnis: Im Regionalplan werden nur Vorrang- und Vorbehaltsgebiete größer 10 ha dargestellt. Sollte dies bei der beabsichtigten Erweiterung der Fall sein, wird um Übermittlung des exakten Flächenumgriffs gebeten.

Gemeinde Thaining

VR 76 Die Gemeinde Thaining beantragt, das VR an die im FNP der Gemeinde dargestellten Konzentrationsflächen anzupassen. Eine Erweiterung der Kiesabbauflächen würde zu einer Verkraterung des relativ kleinen Gemeindegebietes führen.

Kommentar/Ergebnis: Der Vorschlag des Fachbeitrags führt insgesamt zu keiner Vergrößerung des Gebietes, da einer Erweiterung im Norden und Nordwesten Reduktionen im Osten und Süden gegenüberstehen.

Gemeinde Vilgertshofen

VR 76 Die westliche Grenze sollte unverändert bleiben. Eine Erweiterung über die Gemeindeverbindungsstraße Thaining – Issing hinweg würde eine gemäß Regionalplan anzustrebende vollständige Ausbeute unmöglich machen.

Kommentar/Ergebnis: Der Vorschlag des Fachbeitrags führt insgesamt zu keiner Vergrößerung des Gebietes, da einer Erweiterung im Norden und Nordwesten Reduktionen im Osten und Süden gegenüberstehen. Der Argumentation, wonach eine Erweiterung über die Gemeindeverbindungsstraße hinweg, eine vollständige Ausbeute verhindert, kann nicht gefolgt werden.

VR 705 sollte ganz aus dem Regionalplan genommen werden. Mit der geplanten Erweiterung des VR nach Osten über die St 2057 hinweg ist eine vollständige Ausbeute schlechterdings nicht möglich. Insgesamt würden mit der geplanten Erweiterung weitere Waldflächen in Anspruch genommen.

Kommentar/Ergebnis: Die vorgeschlagenen Erweiterungen werden wegen Überlagerung mit einem FFH-Gebiet zurückgenommen.

Gemeinde Windach

VR 7931/1 (Gemeinde Penzing) Aus Sicht der Gemeinde gibt es in den umliegenden Gemeinden ausreichend Kiesabbaugebiete, so dass dieses VR nicht erforderlich ist. Weitere Abbauf Flächen sind wegen rückläufigen Verbrauchsmengen nicht nötig. Außerdem ist die Erschließung des geplanten VR nur über Wohngebiete möglich.

Kommentar/Ergebnis: Aufgrund erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedenken wird VR 7931/1 gestrichen.

Landratsamt Landsberg am Lech

Für die Abbaugengebiete ist jeweils ein Gesamtkonzept für Abbau und Rekultivierung zu erstellen.

Kommentar/Ergebnis: Dafür ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Sorge zu tragen.

VR 7831/2 (Gemeinde Prittriching) Der südliche Teil liegt in einem offenen, historisch geprägten Landschaftsraum dessen Landschaftsbild erhalten bleiben soll.

Kommentar/Ergebnis: Mit dem Abbau wird das Landschaftsbild vorübergehend beeinträchtigt. Im Zuge der Rekultivierung kann der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. In Abwägung der unterschiedlichen Belange erscheint dies hier regionalplanerisch vertretbar.

VR 702 (Gemeinden Obermeitingen und Hurlach) Die östliche Erweiterung kollidiert im Randbereich mit einem FFH-Gebiet und einem LSG. Diese Erweiterung soll zurückgenommen werden, um einen Puffer zwischen Abbaugelände und den Schutzgebieten zu erhalten.

Kommentar/Ergebnis: Eine Überschneidung mit einem FFH-Gebiet ist im regionalplanerischen Maßstab nicht erkennbar. Erforderliche naturschützerische Maßnahmen wären im Genehmigungsverfahren einzubringen.

VR 76 (Gemeinden Thaining und Vilgertshofen) Der südliche Teil überlagert ein FFH-Gebiet. *Aus dem RIS bei der ROB ist keine Überlagerung mit einem FFH-Gebiet ersichtlich.*

VR 705 (Gemeinden Vilgertshofen und Reichling) Der Bereich östlich der Staatsstraße soll entfallen. Das Landschaftsbild der Jungmoränenlandschaft soll hier nicht verändert werden. Die Erweiterung überlagert zudem das Blindseefilz, das zu einem FFH-Gebiet gehört.

Kommentar/Ergebnis: Die vorgeschlagenen Erweiterungen werden wegen Überlagerung mit einem FFH-Gebiet zurückgenommen.

VR 7931/1 (Gemeinde Penzing) Der Kiesabbau würde diesen Landschaftsraum mit der gut ablesbaren postglazialen Geländestruktur über Jahrzehnte entwerten.

Kommentar/Ergebnis: Aufgrund erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedenken wird VR 7931/1 gestrichen.

7. Landeshauptstadt München

Die LHM hat städtische Grundstücke in der Gemeinde **Eching** zur Auskiesung vorgesehen (FINr. 2510, 2510/1, 2511 sowie Flst. 3087. Diese Flächen sollten in den Regionalplan aufgenommen werden.

Kommentar/Ergebnis: Im Regionalplan werden nur Gebiete größer 10 ha dargestellt. Sofern die LHM über Grundstücke größer 10 ha verfügen sollte, die zur Auskiesung vorgesehen sind, wird sie gebeten, diese mit genauem Gebietsumgriff im Zuge des offiziellen Anhörverfahrens noch in die Fortschreibung einzubringen.

Grundsätzlich ist die verkehrliche Erschließung von Abbaugeländen so vorzunehmen und im Regionalplan darzustellen, dass die Belastungen für die Anwohner minimiert werden.

Kommentar/Ergebnis: Bei der Darstellung neuer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan soll grundsätzlich auf ausreichend Abstand zu Siedlungsflächen geachtet werden, wobei auf den regionalplanerischen Maßstab hinzuweisen ist. 100 m entsprechen auf der Regionalplankarte 1 mm. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs und der regionalplanerischen Aussageschärfe wird auf eine Darstellung der verkehrlichen Erschließung der Abbaugelände generell verzichtet.

VR 10/VR 801 Die noch verbliebenen Freiräume in der LHM sind zu kostbar, als dass sie für den Kiesabbau Verwendung finden sollen. Das ABSP der LHM sieht hier die Regeneration von Feuchtlebensräumen vor. Durch den geplanten Kiesabbau wird der Grundwasserdurchfluss/die Grundwassersituation nachhaltig verändert und gestört. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie ergeben, sind zu beachten (§ 42 BNatSchG). Am Hüllgraben ist der Schwarzblaue Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen, eine in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterart. Außerdem beherbergt der

Landschaftsraum eine Wechselkrötenpopulation. Eingriffe direkter und indirekter Art in die überregional bedeutsamen Lebensräume des Abfanggrabens und seinen Böschungen sind unbedingt zu vermeiden.

Auf der VR 10 befinden sich zwei Altlastenverdachtsflächen.

Landschaftsplanerisches Ziel für den Münchner Nordosten ist die ökologische Stabilisierung und die Erhaltung des Landschaftsraums mit seiner hohen landschaftsästhetischen Wirkung und seiner Bedeutung als Erholungslandschaft mit ökologischen Ausgleichsflächen und umweltschonender landwirtschaftlicher Produktion. Ein Beispiel, wie schwer es ist, im Verdichtungsraum Kiesabbauflächen später wieder für die Natur zurückzugewinnen, zeigt sich unmittelbar nördlich (VR 800), wo u.a. ein Solarpark errichtet werden soll. Außerdem ist ein „Landschaftspark München Johanneskirchen, Aschheim, Unterföhring“ angedacht.

Kommentar/Ergebnis: Der Großteil dieses Gebietes ist bereits im Regionalplan enthalten. Im Süden soll gemäß Fachbeitrag eine Erweiterungsfläche hinzukommen, gleichzeitig wird aber im Südosten (auf Aschheimer Flur ein größeres Gebiet aus dem Regionalplan gestrichen. Grundsätzlich kann den vorgetragenen Anliegen der LHM durch die Festlegung der Nachfolgfunktion(en) und durch die Vorgabe eines stufenweisen, kleinräumlichen Abbaus Rechnung getragen werden. Im Regionalplan ist bisher für VR 800 „Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung“ und für VB 10 „Nördlich Abfanggraben: Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert/Erholung, Wassersport – intensive Erholung, Südlich Abfanggraben: Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert“ festgelegt.

VR 804 (Gemeinden Planegg und Neuried) Aus waldbaulichen und klimaökologischen Gründen kommt eine Auskiesung nur auf den Flächen in Betracht, die noch nicht zu Gunsten trockenresistenten Laubbaumarten (Buche, Eiche, Esche, Ahorn) umgebaut wurden. Belastungen der Erholungssuchenden und der Anwohner sind so gering wie möglich zu halten. Der Forst Kasten gehört zum Vermögen der Heiliggeistspital-Stiftung, die u.a. am Dom Pedro Platz ein Altenheim betreibt.

Kommentar/Ergebnis: Die im Fachbeitrag vorgeschlagenen Erweiterungsflächen werden im Südwesten und Südosten zurückgenommen. Stufenweiser Abbau und sukzessive Rekultivierung soll als verbindliches Ziel festgesetzt werden.

VR 7836/1 (Gemeinde Feldkirchen) Dieses Gebiet ist naturschutzfachlich von höchster Wertigkeit. Hier sind die bedeutendsten Wechselkrötenbestände des Münchner Ostens angesiedelt sowie von Naturschutzbeständen betreute Uferschwalbenbestände. Für diesen Bereich ist ein landschaftsökologisches Gesamtkonzept erforderlich.

Kommentar/Ergebnis: Dem soll im Zuge der Abbaugenehmigung Rechnung getragen werden.

8. Landkreis München

Gemeinde Aschheim

VR 801 (LHM) wird wegen gravierenden Auswirkungen auf die Grundwassersituation (Grundwasseraufstau) abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: Die Abstimmung mit den Vertretern der Wasserwirtschaft ergab hier keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Konflikte.

VR 10 (LHM) soll weiter VB bleiben.

Kommentar/Ergebnis: Es bleibt zunächst bei der Aufstufung. In der Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach erfolgtem Anhörverfahren ändert sich möglicherweise das Verhältnis von Vorrang- zu Vorbehaltsgebieten noch.

VR 7836/1 (Gemeinde Feldkirchen) wird aufgrund der Belastungen für die Bürger Dornachs abgelehnt. Außerdem umfasst das VR 7836/1 den Landschaftsbestandteil Bahndammtrasse.

Kommentar/Ergebnis: Das VR 7836/1 ist ca. 300m – 500 m von der nächsten Bebauung Dornachs entfernt. Im Zuge der Abbaugenehmigung kann/soll der Landschaftsbestandteil Berücksichtigung finden.

Gemeinde Aying

VB 80 Auf die besondere Schutzwürdigkeit der Ortschaft Dürnhaar vor Staub, Lärm und Verkehr wird hingewiesen. Im westlichen Teil, entlang der Gemeindegrenze zu Brunenthal ist die Verlegung der St 2078 geplant.

Kommentar/Ergebnis: Das bereits bestehende VB 80 wird unverändert übernommen. Es liegt ca. 400m vom westlichen Ortsrand von Dürnhaar. Eine Abstimmung des Kiesabbaus mit einer Verlegung der St 2078 ist jederzeit möglich.

Gemeinde Brunenthal

VR 8036/1 Langfristige Planungsabsicht ist die Wiederherstellung der Rodungsinsel. Deswegen wurde in der Vergangenheit auch immer die Wiederverfüllung der ehemaligen Kiesgrube gefordert. Eine neue Kiesgrube südlich des Ortsteils Hofolding widerspricht dieser Planungsabsicht.

Kommentar/Ergebnis: Ein zeitlich befristeter Kiesabbau steht einer langfristigen Planungsabsicht, die Rodungsinsel wiederherzustellen, nicht entgegen. Eine entsprechende Nachfolgefunktion kann die Planungsabsicht der Gemeinde unterstützen. Gegenüber dem Vorschlag des Fachbeitrags wird VR 8036/1 im Süden und im Norden noch etwas zurückgenommen.

Gemeinde Feldkirchen

VR 7836/1 verhindert die kommunale Entwicklung und wird daher abgelehnt. Das VR 7836/1 widerspricht auch der Erholungsfunktion des regionalen Grünzugs; dem Biotopschutz und dem Landschaftsbestandteil (Alte Bahntrasse) und führt zu Emissionen für die Wohnbevölkerung.

Kommentar/Ergebnis: Das Vorranggebiet wird im Osten etwas zurückgenommen, wodurch der Abstand zum westlichen Ortsrand Feldkirchens größer wird. Im Zuge der Abbaugenehmigung kann/soll den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen werden. Eine kommunale Entwicklung an dieser Stelle würde hingegen den naturschutzfachlichen Belangen sowie insbesondere auch den Funktionen des regionalen Grünzugs entgegen stehen. Im Zuge der Rekultivierung kann auch der Erholungswert gesteigert werden.

Gemeinde Grasbrunn

VR 81 Die westliche Teilfläche wird wegen des geringen Abstandes zum Anwesen Hohenbrunner Weg 15 abgelehnt. Die östliche Teilfläche wird aus ökologischen Gründen (Aufwertung der Waldränder) abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: Im Nordwesten sowie im Nordosten soll das Vorranggebiet etwas zurückgenommen werden. Im Zuge der Rekultivierung können die Waldränder ökologisch aufgewertet werden.

Gemeinde Haar

VR 82 steht im Widerspruch zur 27. FNP-Änderung und zum BP 150. Eine Ausweitung der darin dargestellten bzw. ausgewiesenen Abbauflächen wird abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: VR 82 wird im Nordwesten reduziert. Die südliche Teilfläche wird zur Gänze gestrichen.

Gemeinde Kirchheim b.München

VR 301 Mit der Regionalplanfortschreibung sind Maßnahmen zu prüfen und zu beschreiben, die geeignet sind, zusätzlichen LKW-Verkehr in Kirchheim zu vermeiden.

Kommentar/Ergebnis: Das im Fachbeitrag vorgeschlagene neue VR 301 wird im Norden und Westen reduziert. Der bisher im Regionalplan enthaltene Teil wird gestrichen. Die verkehrliche Erschließung des Abbaugbietes kann und soll aufgrund der Maßstäblichkeit und des überörtlichen Charakters der Regionalplanung nicht im Regionalplan dargestellt und geregelt werden.

VR 802 Mit der Regionalplanfortschreibung sind Maßnahmen zu prüfen und zu beschreiben, die geeignet sind, zusätzlichen LKW-Verkehr in Kirchheim zu vermeiden.

Kommentar/Ergebnis: Die verkehrliche Erschließung des Abbaugbietes kann und soll aufgrund der Maßstäblichkeit und des überörtlichen Charakters der Regionalplanung nicht im Regionalplan dargestellt und geregelt werden.

Gemeinde Neuried

VR 804 (Gemeinden Neuried, Planegg) Aktuell besteht noch kein Bedarf für die Erweiterung des im Regionalplan festgesetzten Vorranggebietes. Maximal zusätzliche 30 ha sind vertretbar. Vor Abbaubeginn ist ein landschaftsökologisches und erholungsbezogenes Gesamtkonzept zu erstellen. Nach erfolgtem Abbau wird die Wiederaufforstung eines standortgerechten Laubmischwaldes und die Anlage naturschutzfachlich hochwertiger Lebensräume gefordert. Die Wegebeziehungen sind während des Abbaus aufrecht zu erhalten, Staubentwicklung ist zu unterbinden. Der Abstand zur Wohnbebauung Neuried sollte mindestens 400 m betragen.

Kommentar/Ergebnis: Die Bedarfsfrage wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt. Das im Fachbeitrag vorgeschlagene Gebiet wird im Südwesten deutlich reduziert. Die isolierte Teilfläche im Südosten wird zur Gänze gestrichen. Der Erschließungsaufwand hierfür scheint zu groß. Der Abbau soll stufenweise mit sukzessiver Rekultivierung erfolgen. Dies soll auch als verbindliches Regionalplanziel festgesetzt werden. Im Zuge der zu beantragenden Abbaugenehmigung sollte ein Rekultivierungsplan erstellt werden. Dessen Realisierung wäre strikt einzuhalten und sollte jeweils unabdingbare Voraussetzung für den nächsten Genehmigungsabschnitt sein.

Gemeinde Oberhaching

VR 803 wird abgelehnt. In der Regionalplanung ist sicherzustellen, dass erst bestehende Kiesabbaugebiete rekultiviert sein müssen, bevor neue Gebiete in den Regionalplan aufgenommen werden. Im Umweltbericht ist als Bewertungsgrundlage eine Bilanzierung der vorhandenen Abbaugebiete, der noch ausgewiesenen, der bereits rekultivierten und der nach den Genehmigungen noch zu rekultivierenden Gebiete vorzunehmen.

Kommentar/Ergebnis: Stufenweiser Abbau und sukzessive Rekultivierung sollen als verbindliches Ziel im Regionalplan festgesetzt werden. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan ist das Ergebnis einer querschnittsbezogenen gesamtregionalen Bewertung, welche den großflächigen Rohstoffabbau räumlich steuern und konzentrieren soll (mittelfristige Sicherung ausreichender, grundsätzlich geeigneter Gebiete). Die Regionalplanung weist also mögliche Standorte für einen späteren großflächigen Abbau aus. Die ordnungsgemäße Rekultivierung eines abgebauten Gebietes oder Abschnittes als Genehmigungsvoraussetzung für ein neues Gebiet oder einen neuen Abschnitt stellt auf der Genehmigungsebene ein geeignetes Planungsinstrument dar. Auf der mittelfristigen Regionalplanungsebene ist eine Verknüpfung der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten jeweils an die Bedingung, dass ein bestehendes Gebiet bereits abgebaut und rekultiviert ist, kaum praktikabel und auch nicht der mittelfristigen Rohstoffsicherung dienlich. Man müsste fortlaufend den Regionalplan anpassen und ändern.

Die Möglichkeiten einer regionalen Bilanzierung werden mit dem Industrieverband Steine und Erden abgeklärt. Die Bedarfsfrage für die großzügige Erweiterung des VR 803 wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der räumlichen Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt.

Gemeinde Planegg

VR 804 Die Ausweisung von ca. 76 ha VR wird abgelehnt. 30 ha kann zugestimmt werden. Die Erschließung soll soweit wie möglich nach Osten verlegt werden. Vor Abbaubeginn ist ein landschaftsökologisches und erholungsbezogenes Gesamtkonzept zu erstellen. Der Abbau hat kleinräumlich, abschnittsweise (bis 5 ha) zu erfolgen. Die Wiederbestockung soll spätestens 3 Jahre nach Abholzung erfolgen, dabei die Ausbreitung von Neophyten verhindert werden. Ein 2,5 m hoher Schutzwall ist zu errichten. Die Abraumtiefe soll höchstens bis 2 m über Grundwasser betragen. Zum Ausgleich für „wandernden Kahlschlag“ ist eine Kompensationsfläche vorzusehen. Während des Abbaus sind die Wegebeziehungen aufrecht zu erhalten. Der Abstand zur Wohnbebauung Krailling ist im südlichen Bereich auf 400 m dauerhaft festzuschreiben.

Kommentar/Ergebnis: Die Bedarfsfrage wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt. Das im Fachbeitrag vorgeschlagene Gebiet wird im Südwesten deutlich reduziert. Die isolierte Teilfläche im Südosten wird zur Gänze gestrichen. Der Erschließungsaufwand hierfür scheint zu groß. Der Abbau soll stufenweise mit sukzessiver Rekultivierung erfolgen. Dies soll auch als verbindliches Regionalplanziel festgesetzt werden. Im Zuge der zu beantragenden Abbaugenehmigung sollte ein Rekultivierungsplan erstellt werden. Dessen Realisierung wäre strikt einzuhalten und sollte jeweils unabdingbare Voraussetzung für den nächsten Genehmigungsabschnitt sein. Im Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Wasserwirtschaft wurden keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken vorgebracht.

Gemeinde Taufkirchen

VR 803 Aufgrund der noch lange nicht ausgebeuteten Flächen wird eine Verdoppelung des VR abgelehnt.

Kommentar/Ergebnis: Die Bedarfsfrage wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt.

Landratsamt München

Im **Umweltbericht** ist auf die Lärm- und Staubeentwicklung einzugehen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere auf die in den potentiellen Abbaugebieten vorkommenden Tierarten sind zu prüfen. Das spezielle Artenschutzrecht (§§ 42 und 43 BNatSchG) ist zu berücksichtigen.

Kommentar/Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen für den Umweltbericht werden dankend zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die erteilten Genehmigungen laufen konjunkturell bedingt z.T. noch bis zu 20 Jahren.

Kommentar und Ergebnis: Die Bedarfsfrage wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt.

VR 81 (Gemeinde Grasbrunn). Steht im potentiellen Konflikt zu einem geplanten WSG, wobei das Verfahren jedoch z.Z. ruht. Das bestehende Abbaugebiet wird sehr gut von Amphibien und Kiesbrütern, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, angenommen. Bei der Festsetzung der Folgenutzung für die Erweiterungsflächen ist eine Sicherung der Artenvorkommen zu gewährleisten.

Kommentar und Ergebnis: Das ursprüngliche wasserwirtschaftliche Verfahren wird nicht weiter verfolgt. Neue Brunnen werden im Höhenkirchener Forst gebohrt. Wasserwirtschaftliche Bedenken sind damit ausgeräumt. Den naturschutzfachlichen Forderungen kann/soll im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden.

VR 804 (Gemeinden Planegg und Neuried) Die geplante Erweiterung steht im Konflikt zum Schutzzweck der LSG-Verordnung. Sie würde funktionslos. Die Erholungsfunktion würde beeinträchtigt. Stockdorf, Krailling und Neuried würden von Staubimmissionen betroffen. Das Landschaftsbild und Naturhaushalt würden erheblich beeinträchtigt.

Kommentar/Ergebnis: Das im Fachbeitrag vorgeschlagene Gebiet wird im Südwesten deutlich reduziert. Die isolierte Teilfläche im Südosten wird zur Gänze gestrichen. Die zu erwartenden Immissionsbelastungen in Stockdorf, Krailling und Neuried sind damit geringer. Der Abbau soll stufenweise mit sukzessiver Rekultivierung erfolgen. Dies soll auch als verbindliches Regionalplanziel festgesetzt werden. Zwar bleibt damit der grundsätzliche Konflikt zur LSG-Verordnung bestehen, jedoch würden die vorübergehenden Eingriffe in das Landschaftsbild und die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion etwas gemildert. Im Zuge der zu beantragenden Abbaugenehmigung sollte ein Rekultivierungsplan erstellt werden. Dessen Realisierung wäre strikt einzuhalten und sollte jeweils unabdingbare Voraussetzung für den nächsten Genehmigungsabschnitt sein. Im Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Wasserwirtschaft wurden keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken vorgebracht.

VR 803 (Gemeinde Taufkirchen) steht den Grünzugsfunktionen entgegen. Die Erholungsfunktion bleibt über einen längeren Zeitraum gestört (Landschaftsbild, Lärm- und Staubemission). Vor der Ausweisung eines neuen Vorranggebietes sollte der Abbau und die Rekultivierung des vorhandenen Kiesabbaugebietes abgeschlossen bzw. zumindest zeitnah absehbar sein. Weitere Ausweisungen sollten dann stufenweise erfolgen. Generell sollte der Abbau nicht bis an den Wald/LSG heranreichen.

Kommentar/Ergebnis: Der Abbau von Bodenschätzen mit anschließender Rekultivierung muss nicht zwingend im Konflikt zu Grünzugsfunktionen stehen. Die Bedarfsfrage für die großzügige Erweiterung des VR 803 wird nach dem offiziellen Anhörverfahren in der räumlichen Zusammenschau aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geklärt. Stufenweiser Abbau und sukzessive

Rekultivierung sollen als verbindliches Ziel im Regionalplan festgesetzt werden. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan ist das Ergebnis einer querschnittsbezogenen gesamtregionalen Bewertung, welche den großflächigen Rohstoffabbau mittelfristig räumlich steuern und konzentrieren soll. Die Regionalplanung weist also mögliche Standorte für einen späteren großflächigen Abbau aus. Die ordnungsgemäße Rekultivierung eines abgebauten Gebietes oder Abschnittes als Genehmigungsvoraussetzung für ein neues Gebiet oder einen neuen Abschnitt stellt auf der Genehmigungsebene ein geeignetes Planungsinstrument dar. Auf der mittelfristigen Regionalplanungsebene ist eine Verknüpfung der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten jeweils an die Bedingung, dass ein bestehendes Gebiet bereits abgebaut und rekultiviert ist, kaum praktikabel und auch nicht der mittelfristigen Rohstoffsicherung dienlich. Man müsste fortlaufend den Regionalplan anpassen und ändern.

VR 8036/1 (Gemeinde Brunnthäl) Es sollte ein Abstand von mindestens 100 m zum südlich angrenzenden LSG „Hofoldingener und Höhenkirchener Forst“, das auch als Bannwald ausgewiesen ist, eingehalten werden. Im **Umweltbericht** ist auf Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete einzugehen. Bereits auf der Ebene der Regionalplanung sind Aussagen zur artenschutzrechtlichen Problematik erforderlich, zumal hier auch Folgenutzungen festgesetzt werden.

Kommentar/Ergebnis: Das VR 8036/1 wird im Norden und Süden um jeweils ca. 100 m zurückgenommen. Die Hinweise für den Umweltbericht werden dankend zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

VR 301 (Gemeinden Kirchheim b.München und Pliening. Der nahe Ismaninger Speichersee ist Ramsarschutzgebiet und Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie der EU. Für dieses Gebiet besteht nach Art. 13 c BayNatSchG ein Verschlechterungsverbot. Zwischen Abfanggraben und Speichersee befinden sich wichtige Ausgleichsflächen. Diese sind z.T. im ABSP des StMUG. Der Kiesabbau würde in erheblichem Ausmaß Störungen in das Gebiet hineinbringen. Die Grundwasserströme und -verhältnisse würden nachhaltig verändert. Ein Vorranggebiet nördlich des Abfanggrabens ist naturschutzfachlich abzulehnen.

Kommentar/Ergebnis: Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird im Norden und Westen zurückgenommen. In der Abstimmung mit den Vertretern der Wasserwirtschaft wurden keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken vorgetragen.

VR 802 (Gemeinde Kirchheim b.München). Das bestehende Abbaugelände wird sehr gut von Amphibien angenommen, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Bei der Festsetzung der Folgenutzung für die südliche Erweiterung ist eine Sicherung der Artenvorkommen zu gewährleisten.

Kommentar/Ergebnis: Mit Festlegung der Nachfolgefunktion und im Genehmigungsverfahren soll/kann den naturschutzfachlichen Forderungen Rechnung getragen werden.

VR 82 (Gemeinde Haar) Die bestehenden Abbaugelände werden sehr gut von gemäß Anhang IV Der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien angenommen. Bei der Festsetzung der Folgenutzung für die Erweiterungsflächen ist eine Sicherung der Artenvorkommen zu gewährleisten.

Kommentar/Ergebnis: Mit Festlegung der Nachfolgefunktion und im Genehmigungsverfahren soll/kann den naturschutzfachlichen Forderungen Rechnung getragen werden.

VR 801 (Landeshauptstadt München) Die bestehenden Abbaugelände werden sehr gut von gemäß Anhang IV Der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien angenommen. Bei der Festsetzung der Folgenutzung für die Erweiterungsflächen ist eine Sicherung der Artenvorkommen zu gewährleisten.

Kommentar/Ergebnis: Mit Festlegung der Nachfolgefunktion und im Genehmigungsverfahren soll/kann den naturschutzfachlichen Forderungen Rechnung getragen werden.

VR 7836/1 (Gemeinde Feldkirchen, Landeshauptstadt München) Die bestehenden Abbaugebiete werden sehr gut von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien angenommen. Bei der Festsetzung der Folgenutzung für die Erweiterungsflächen ist eine Sicherung der Artenvorkommen zu gewährleisten.

Kommentar/Ergebnis: Mit Festlegung der Nachfolgefunktion und im Genehmigungsverfahren soll/kann den naturschutzfachlichen Forderungen Rechnung getragen werden.

9. Landkreis Starnberg

Gemeinde Gauting

VR 804 (Gemeinden Planegg, Neuried) Wegen der Nähe zur Wohnbebauung von Stockdorf und den Lärm- und Staubemissionen wird die südwestliche Teilfläche abgelehnt. Die südliche Erweiterungsfläche tangiert stark frequentierte Wanderwege. Während des Abbaus würden die Flächen der Naherholung entzogen. Die Erweiterungsfläche (ohne südwestliche Teilfläche ist abschnittsweise zu realisieren.

Kommentar/Ergebnis: Die südwestliche Teilfläche wird gestrichen. Ein stufenweiser Abbau mit sukzessiver Rekultivierung soll als verbindliches Ziel im Regionalplan festgesetzt werden.

VR 90 (Gemeinden Gauting, Weßling) Die Aufstufung zu einem VR-Gebiet wird abgelehnt, da dadurch die Planungshoheit der Gemeinde Gauting stark eingeschränkt würde.

Kommentar/Ergebnis: Das Gebiet bleibt unverändert wie bisher als VB 90 im Regionalplan. Aufgrund wasserwirtschaftlicher Bedenken wird auf die im Fachbeitrag vorgeschlagene Aufstufung zum Vorranggebiet und die Erweiterung verzichtet.

Gemeinde Gilching

VR 90 (Gemeinden Weßling und Gauting) liegt im Geltungsbereich eines künftigen Wasserschutzgebietes; nördliche Erweiterungsfläche soll gestrichen werden

Kommentar/Ergebnis: Das Gebiet bleibt unverändert wie bisher als VB 90 im Regionalplan. Aufgrund wasserwirtschaftlicher Bedenken wird auf die im Fachbeitrag vorgeschlagene Aufstufung zum Vorranggebiet und die Erweiterung verzichtet.

VR 900 liegt im LSG. Die Verkehrserschließung ist problematisch.

Kommentar/Ergebnis: Die Überschneidung mit dem WSG wird zurückgenommen. Potentielle Konflikte mit dem LSG sind spätestens im Genehmigungsverfahren zu bereinigen. Die Verkehrserschließung des Abbaugbietes kann und soll nicht auf der Ebene der Regionalplanung dargestellt und gelöst werden.

Gemeinde Krailing

VR 804 (Gemeinde Planegg) Belastungen wegen der Nähe zur Wohnbebauung; Konflikt zur Erholungsnutzung; Streichung der südwestlichen Teilfläche

Kommentar/Ergebnis: Die südwestliche Teilfläche wird gestrichen. Ein stufenweiser Abbau mit sukzessiver Rekultivierung soll als verbindliches Ziel im Regionalplan festgesetzt werden.

Stadt Starnberg

VR 90 (Gemeinden Gauting und Weßling) Es ist zu befürchten, dass dadurch die Straßen in der Stadt Starnberg, insbesondere die St 2069 und die St 2070 noch stärker durch LKW-Verkehr belastet werden.

Kommentar/Ergebnis: Das Gebiet bleibt unverändert wie bisher als VB 90 im Regionalplan. Aufgrund wasserwirtschaftlicher Bedenken wird auf die im Fachbeitrag vorgeschlagene Aufstufung zum Vorranggebiet und die Erweiterung verzichtet.

Gemeinde Weßling

VR 90 Die geplante südliche Erweiterung wird wegen den Auswirkungen auf das Ortsbild von Hochstadt abgelehnt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Erweiterung in einem beantragten Wasserschutzgebiet liegt

Kommentar/Ergebnis: Das Gebiet bleibt unverändert wie bisher als VB 90 im Regionalplan. Aufgrund wasserwirtschaftlicher Bedenken wird auf die im Fachbeitrag vorgeschlagene Aufstufung zum Vorranggebiet und die Erweiterung verzichtet.

Landratsamt Starnberg

VR 90 (Gemeinden Gauting und Weßling) Die geplante Erweiterung liegt zum Teil im Geltungsbereich eines künftigen Wasserschutzgebietes.

Kommentar/Ergebnis: Das Gebiet bleibt unverändert wie bisher als VB 90 im Regionalplan. Aufgrund wasserwirtschaftlicher Bedenken wird auf die im Fachbeitrag vorgeschlagene Aufstufung zum Vorranggebiet und die Erweiterung verzichtet.

VR 804 (Gemeinden Planegg und Neuried) Gegen die Erweiterung des Vorranggebietes werden Bedenken geäußert. Die Staub- und Lärmemissionen sind bei einem Abstand von nicht einmal 400 m zum Kraillinger Ortsrand nicht mit dem Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung vereinbar. Im Süden stößt das geplante Abbaugelände an stark frequentierte Wanderwege. Die Naherholungssuchenden würden über lange Zeit um Naherholungsmöglichkeiten gebracht. Zumindest die südwestliche Erweiterung sollte wieder gestrichen werden. Das restliche Abbaugelände sollte stufenweise realisiert werden, um die Belastungen der Bevölkerung zu minimieren.

Kommentar/Ergebnis: Das im Fachbeitrag vorgeschlagene Gebiet wird im Südwesten deutlich reduziert. Die isolierte Teilfläche im Südosten wird zur Gänze gestrichen. Die zu erwartenden Immissionsbelastungen in Stockdorf, Krailling und Neuried sind damit geringer. Der Abbau soll stufenweise mit sukzessiver Rekultivierung erfolgen. Dies soll auch als verbindliches Regionalplanziel festgesetzt werden. Zwar bleibt damit der grundsätzliche Konflikt zur LSG-Verordnung bestehen, jedoch würden die vorübergehenden Eingriffe in das Landschaftsbild und die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion etwas gemildert. Im Zuge der zu beantragenden Abbaugenehmigung sollte ein Rekultivierungsplan erstellt werden. Dessen Realisierung wäre strikt einzuhalten und sollte jeweils unabdingbare Voraussetzung für den nächsten Genehmigungsabschnitt sein. Im Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Wasserwirtschaft wurden keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken vorgebracht.

10. Sonstige

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck

VR 7635/1 (Gemeinde Eching) Es bestehen Bedenken, da mehrere kleine Waldflächen betroffen sind.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden.

VR 504 (Gemeinde Hallbergmoos) Mit der Ausweisung besteht Einverständnis soweit kein Bannwald betroffen ist.

Kommentar/Ergebnis: Die vorgeschlagene Erweiterung wird aufgrund der Überschneidung mit einem FFH-Gebiet zurückgenommen.

VR 7536/1 (Gemeinde Zolling) Zwei Waldflächen in einem ansonsten waldarmen Gebiet betroffen, die unbedingt erhalten werden sollten.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden.

VR L 7633/1 (Gemeinde Schwabhausen) Wegen der besonderen Waldarmut im Landkreis Dachau, ist als Nachfolgenutzung im gleichen Umfang Wald vorzusehen.

Kommentar/Ergebnis: Die Forderung soll berücksichtigt werden.

VR 7734/1 (Gemeinde Hebertshausen) Im Norden ist möglicherweise Wald betroffen, der besondere Bedeutung als Erholungswald und für das lokale Klima hat; auch wegen der besonderen Waldarmut im Landkreis Dachau sollte die Waldfläche erhalten bleiben.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden.

VR 601 (Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck) VR 601 greift massive in Erholungs- bzw. Klimaschutzwald ein. Die Fläche ist weder als VR- noch als VB-Gebiet geeignet. Keine Einwände bestehen zum Vorschlag der Stadt FFB.

Kommentar/Ergebnis: VR 601 wird weitgehend an die Konzentrationsfläche des Entwurfs zur 57. FNP-Änderung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck angepasst. Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden. Für die Erweiterung besteht bereits eine planfestgestellte Abbaugenehmigung.

VR 602 (Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck) Als Nachfolgenutzung ist Wald vorzusehen; falls eine Rekultivierung der Flächen (Nassabbau) nicht möglich sein sollte, sind vor Beginn der Abbautätigkeit Ersatzaufforstungen vorzunehmen.

Kommentar/Ergebnis: Nach Angaben des Landratsamts Fürstenfeldbruck liegt für den Großteil des Gebietes bereits eine Abbaugenehmigung vor.

VR 702 (Gemeinden Obermeitingen/Hurlach) Einverständnis, sofern der Abbau außerhalb des östlich angrenzenden Bannwaldes stattfindet.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden. Jedoch dürfte hier kein Wald betroffen sein.

VR 703 (Gemeinde Igling bzw. Stadt Landsberg a. Lech) Soweit Waldflächen für eine Kiesausbeute vorgesehen werden, ist als Nachfolgenutzung wieder Wald vorzusehen, bei Nassabbau Ersatzaufforstungen zu Beginn des Abbaus.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden.

VR 704 (Gemeinde Igling) Wegen des Neubaus der Bundesstraße B 17 und flächiger Industrieansiedlungen ist westlich von Kaufering bzw. zwischen Landsberg und Kaufering nennenswert Wald verloren gegangen. Dies konnte bislang nicht mehr kompensiert werden.

Kommentar/Ergebnis: Bei der Festlegung der Nachfolgefunktionen sollte dies im Raum Landsberg – Kaufering besonders berücksichtigt werden.

VR 74 (Gemeinden Penzing und Schwifting) Der überwiegende Teil der Erweiterungsfläche ist bewaldet. Zudem gibt es Nutzungskonflikte mit Naherholung. Das Gebiet sollte nicht zum VR-Gebiet aufgestuft werden, da dann ein besserer Abgleich mit Erholungsbelangen möglich ist. Als Nachfolgenutzung soll wieder Wald festgelegt werden.

Kommentar/Ergebnis: Es bleibt beim Flächenumfang des ursprünglichen Vorbehaltsgebietes, das zum Vorranggebiet aufgestuft werden soll. Auf die vorgeschlagene Erweiterung wird verzichtet. Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden. Außerdem soll Abbau grundsätzlich abschnittsweise mit sukzessiver Rekultivierung erfolgen. Dies soll als verbindliches Regionalplanziel festgesetzt werden. Dies ermöglicht einen besseren Abgleich mit Erholungsbelangen

VR 7931/1 (Gemeinde Penzing) Eine forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung ist vorzusehen.

Kommentar/Ergebnis: Aufgrund erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedenken wird VR 7931/1 gestrichen.

VR 90 (Gemeinden Weßling und Gauting) Das große Waldgebiet im Westen und das Andechser Holz im Osten dürfen auch künftig nicht einbezogen werden.

Kommentar/Ergebnis: Das Gebiet bleibt unverändert wie bisher als VB 90 im Regionalplan. Aufgrund wasserwirtschaftlicher Bedenken wird auf die im Fachbeitrag vorgeschlagene Aufstufung zum Vorranggebiet und die Erweiterung verzichtet.

VR 900 (Gemeinden Weßling und Gilching) Es kann nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass parallel zum zeitlich und räumlich gegliederten Abbauplan wiederaufgeforstet wird, da betroffener Wald von Bedeutung für Erholung und Klima ist.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden. Außerdem soll Abbau grundsätzlich abschnittsweise mit sukzessiver Rekultivierung erfolgen. Dies soll als verbindliches Regionalplanziel festgesetzt werden.

VR 804 (Gemeinde Planegg) wird abgelehnt da es sich um Bannwald mit erheblicher Bedeutung für Erholung, Klima und Wasserhaushalt handelt. Erfahrungsgemäß vergehen mindestens 30 Jahre bis sich wieder funktionsgerechter Wald etabliert hat.

Kommentar/Ergebnis: Die vorgeschlagene Erweiterung wird im Südwesten und im Südosten (isolierte Teilfläche) zurückgenommen. Der Abbau soll grundsätzlich abschnittsweise mit sukzessiver Wiederbestockung mit standortheimischen Mischwäldern erfolgen. Im Zuge der zu beantragenden Abbaugenehmigung sollte ein Rekultivierungsplan erstellt werden. Dessen Realisierung wäre strikt einzuhalten und sollte jeweils unabdingbare Voraussetzung für den nächsten Genehmigungsabschnitt sein.

VR 803 (Gemeine Oberhaching) Mit der Ausweisung besteht Einverständnis, soweit Abbau außerhalb des angrenzenden Bannwaldes erfolgt.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden.

VR 81 (Gemeinde Grasbrunn) Bestehender Wald sowie Ersatzaufforstungen für frühere Rodungen sind auszunehmen.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden. Dies dürfte hier nicht der Fall sein.

VR 7937/1 (Gemeinde Kirchseeon) Ablehnung, da dem betroffenen Wald wegen Nähe zu Schulen und Wohngebieten besondere Bedeutung zukommt.

Kommentar/Ergebnis: VR 7937/1 wird gestrichen.

VR 30 (Stadt Ebersberg) Es ist sicherzustellen, dass zeitnah zum Abbau wieder mit Wald bepflanzt wird.

Kommentar/Ergebnis: Im Falle von Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion grundsätzlich Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden.

„Grünzug-Netzwerk-Würmtal“

VR 804 (Gemeinden Planegg, Neuried) Firma Glück soll rückwirkend die verkauften Kiesmengen darstellen. Bei der Wiederverfüllung soll auf die Ausbringung einer ausreichenden und hochwertigen Humusschicht geachtet werden. Staubentwicklung bei Wiederverfüllung soll durch Bewässerung unterdrückt werden. Konzept der Verfüllung ist darzulegen. Wege für Naherholung sollen jederzeit nutzbar sein. Ökologische Ausgleichsflächen sind aufzustellen, die ursprünglichen Schutzfunktionen des Waldes wiederherzustellen.

Kommentar/Ergebnis: Den Forderungen soll/kann im Zuge der Abbaugenehmigung Rechnung getragen werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz

Allgemein: Man spricht sich für flächensparenden, abschnittswisen Abbau mit Rekultivierungsplänen, welche die landwirtschaftliche Folgenutzung berücksichtigen aus.

Kommentar/Ergebnis: Abschnittswiser Abbau mit sukzessiver Rekultivierung soll als verbindliches Regionalplanziel festgesetzt werden. Die Abbaugebiete sollen nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden.

Höhere Naturschutzbehörde

Auf die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden und Erforderlichkeit des Abgleichs mit dem LEK wird verwiesen.

Kommentar/Ergebnisse: Die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden und die Erkenntnisse des LEK werden berücksichtigt.

Beispielhaftes Aufzeigen von Konflikten:

VR 804 (Gemeinde Planegg) Konflikte mit Schutzgütern Boden, Klima, Landschaftsbild

VR 601 (Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck) Konflikte zu Schutzgütern Boden, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild

VR 703 (Gemeinde Igling) Konflikte mit Schutzgut Boden

VR 51 (Große Kreisstadt Freising) Konflikte mit Schutzgütern Klima, Arten und Lebensräume, teilweise Überschneidung mit Natura 2000-Gebieten

VR 301 (Gemeinden Kirchheim, Pliening) Konflikte mit Schutzgütern Klima, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild

Kommentar/Ergebnis: Die Konflikte werden analytisch bewertet und abwägend einer regionalplanerisch vertretbaren Lösung zugeführt. Überschneidungen mit Natura 2000-Gebieten sollen grundsätzlich zugunsten der Natura 2000-Gebiete zurückgenommen werden.

ROB, SG Wasserwirtschaft

Auf zahlreiche potentielle wasserwirtschaftliche Konflikte wird hingewiesen (Überschneidungen mit geplanten wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten). Zur Konfliktlösung wird um ein Abstimmungsgespräch zusammen mit den betroffenen Wasserwirtschaftsämtern gebeten.

Kommentar/Ergebnis: Das Abstimmungsgespräch hat am 01.04.2010 stattgefunden.

Die Gebiete VR 7931/1 (Gemeinde Penzing) und 7937/1 (Gemeinde Kirchseeon) werden gestrichen. Die vorgeschlagene Aufstufung und Erweiterung des ursprünglichen VB 51 (Stadt Freising) wird zurückgenommen, ebenso die vorgeschlagene Aufstufung und Erweiterung des ursprünglichen VB 90 (Gemeinden Gauting, Weßling). Überschneidungen/Konflikte mit Wasserschutzgebieten sollen zugunsten der Wasserwirtschaft gelöst werden. Insbesondere betrifft dies VR 803 (Gemeinde Taufkirchen), VR 900 (Gemeinde Gilching) und VR 601 (Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck).

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

In der Region sind über 4.000 Bodendenkmäler bekannt. Deren genaue Lage kann unter Geowebdienste eingesehen und heruntergeladen werden. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Entsprechendes sollte in den Erläuterungsbericht/Begründung aufgenommen werden.

Kommentar/Ergebnis: Der Bedeutung der Bodendenkmäler kann in der Begründung Rechnung getragen werden.